



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2026, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, fest, dass Nathalie Prazak die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie ihre Tätigkeit als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Nathalie.prazak“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/nathalie.prazak/reels/>, sowie „Nathalie.annaa“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@nathalie.annaa>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.03.2026, ergänzt am 16.04.2026, zeigte Nathalie Prazak (in Folge: die Einschreiterin) die Kanäle „Nathalie.prazak“ auf Instagram, abrufbar unter <https://www.instagram.com/nathalie.prazak/>, sowie „Nathalie.annaa“ auf TikTok, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@nathalie.annaa>, gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G bei der KommAustria an.

Mit Schreiben vom 12.05.2026 leitete die KommAustria gegen die Einschreiterin ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ein. Darin führte die KommAustria aus, dass laut Angaben der Einschreiterin die Betriebsaufnahme des Instagram-Kanals am 22.03.2025 und des TikTok-Kanals am 15.03.2025 erfolgt sei; zudem habe eine behördliche Einsichtnahme den Verdacht ergeben, dass bei den Kanälen die Anzeige als Abrufdienst nicht binnen zwei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgt sei. Gleichzeitig wurde der Mediendienstanbieterin die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 27.05.2026 nahm die Einschreiterin dazu Stellung und brachte im Wesentlichen vor, der Begriff der „Aufnahme der Tätigkeit“ iSd § 9 Abs. 1 AMD-G sei nicht zwingend mit dem Zeitpunkt der Erstellung eines Profils oder dem Hochladen erster, einzelner Videos ident,

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

sondern bedürfe die Erfüllung aller Kriterien eines „audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf“. Die gewerbliche Tätigkeit als „Content Creatorin“ habe die Einschreiterin erst mit der Gewerbeanmeldung vom 01.11.2025 offiziell aufgenommen. Vor diesem Datum seien ihre Aktivitäten auf den genannten Plattformen als rein privat und lediglich experimentell, jedoch nicht-kommerziell zu qualifizieren. Erst mit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit sei der Betrieb ihrer Kanäle daher als „Aufnahme der Tätigkeit“ eines Mediendienstes im Sinne des Gesetzes zu werten; eine Anzeige hätte daher nach Ansicht der KommAustria spätestens am 01.01.2026 erfolgen müssen. Die tatsächliche Anzeige vom 25.03.2026 sei somit zwar auch nach dieser Auslegung verspätet, der Zeitraum der Säumnis sei jedoch wesentlich kürzer als von der KommAustria angenommen. Weiters brachte die Einschreiterin vor, sie habe sich im Zuge ihrer Unternehmensgründung bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) beraten lassen, sei jedoch nicht auf die spezifische Anzeigepflicht nach dem AMD-G hingewiesen worden. Erst durch Zufall sei sie auf die Anzeigepflicht nach dem AMD-G aufmerksam geworden und habe unmittelbar nach Kenntniserlangung die Anzeige bei der KommAustria erstattet. Dieses Verhalten zeige ihren Willen zur Einhaltung der Rechtsordnung und schließe ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Unterlassen aus. Ihre Säumnis sei daher maximal als leichte Fahrlässigkeit zu qualifizieren, die angesichts der komplexen und für Branchenneulinge schwer überschaubaren Rechtslage im Medienrecht entschuldbar sei. Die Verspätung der Anzeige sei daher ohne Verschulden erfolgt, da die Einschreiterin sich auf eine unvollständige Beratung durch eine offizielle Stelle verlassen und die Anzeige nach Kenntnis der Rechtslage umgehend nachgeholt habe. Die Einschreiterin ersuche daher, das Rechtsverletzungsverfahren einzustellen und von der Feststellung einer Rechtsverletzung sowie der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Einschreiterin ist österreichische Staatsbürgerin und wohnhaft in Österreich.

Sie ist Anbieterin der audiovisuellen Inhalte der Kanäle „Nathalie.prazak“ auf Instagram, abrufbar unter <https://www.instagram.com/nathalie.prazak/reels/>, sowie „Nathalie.annaa“ auf TikTok, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@nathalie.annaa>.

Auf dem Instagram-Kanal „Nathalie.prazak“ werden seit März 2025 regelmäßig audiovisuelle Inhalte (Reels) zum Thema Sport (Rennrad, Laufen) und dem sportlichen Alltag bereitgestellt. Der Kanal hat derzeit über 30.000 Follower und erzielt Aufrufe im fünf- bis sechststelligen Bereich (siehe Abbildung 1). Der Kanal wird zumindest seit November 2025 durch Kooperationen monetarisiert; seitdem werden steigende Erträge erzielt (EUR XXX im Nov 2025 bis EUR XXX im März 2026). Zu diesem Zeitpunkt (November 2025) erzielten die audiovisuellen Inhalte des Kanals bereits Aufrufe im fünf- bis sechststelligen Bereich (siehe Abbildung 2).

Abbildung 1: anonymisiert

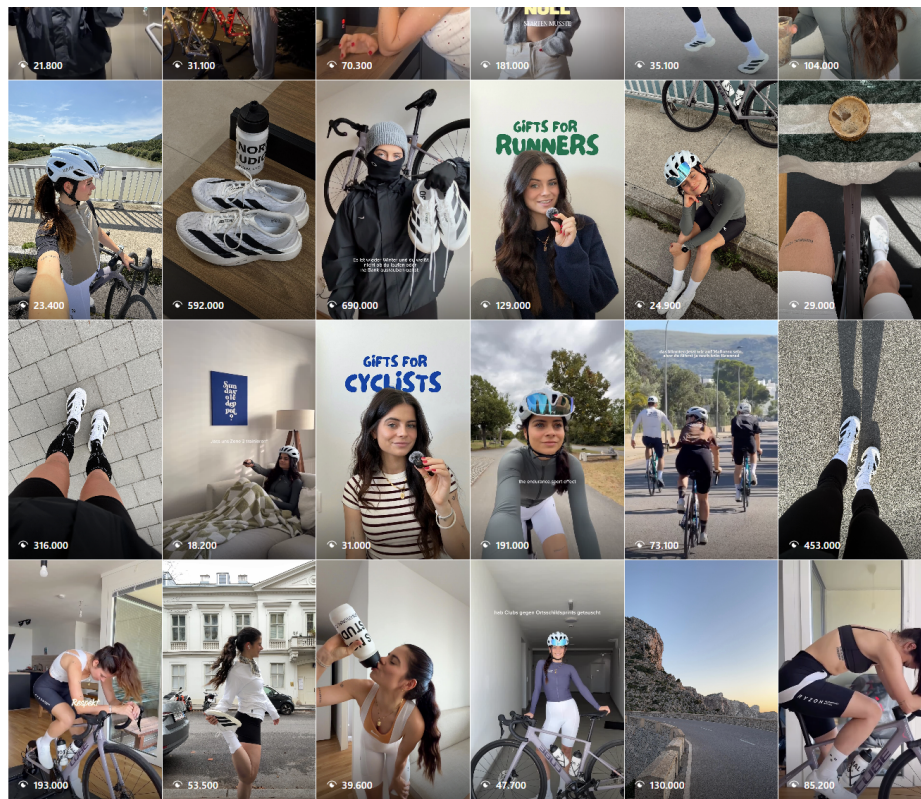


Abbildung 2: Auf dem Kanal „Nathalie.prazak“ bereitgestellte Reels im Zeitraum November bis Dezember 2025

Auch auf dem TikTok-Kanal „Nathalie.annaa“ werden seit März 2025 regelmäßig audiovisuelle Inhalte zum Thema Sport (Rennrad, Laufen) und dem sportlichen Alltag bereitgestellt. Der Kanal hat derzeit ca. 7.800 Follower:innen und erzielt Aufrufe im vier- bis sechststelligen Bereich (siehe Abbildung 3). Der TikTok-Kanal wird zumindest seit November 2025 monetarisiert (siehe Abbildung 4).

Abbildung 3: anonymisiert

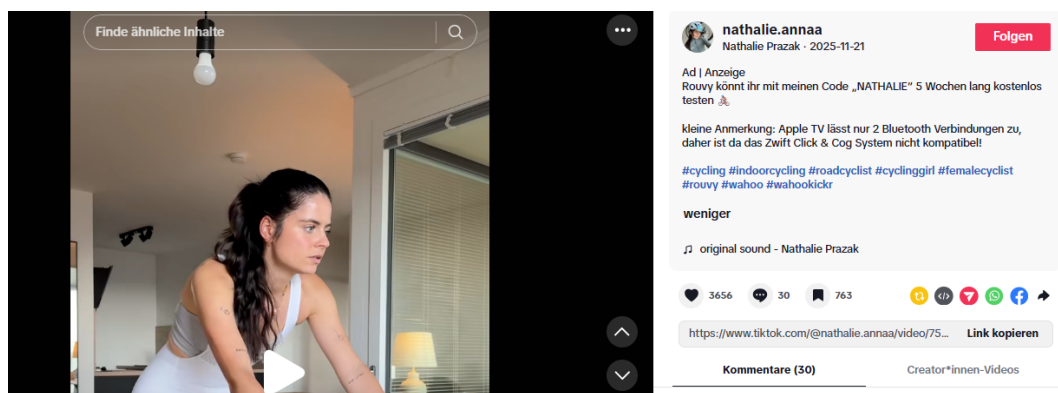


Abbildung 4: Video des TikTok-Kanals, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@nathalie.annaa/video/7575180525837487382>

Das Angebot von audiovisuellen Inhalten auf den beiden Kanälen ist nicht deckungsgleich.

Mit Schreiben vom 25.03.2026, ergänzt am 16.04.2026, hat die Einschreiterin die beiden Kanäle als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G bei der KommAustria (zu GZ 2026-0.267.550) angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der verfahrensgegenständlichen Kanäle, deren Follower:innenzahl sowie der jeweiligen Anzahl an Aufrufen beruhen auf der amtswegigen Einsichtnahme, zuletzt am 15.06.2026 und am 13.07.2026.

Die Feststellungen, dass die Anzeige der verfahrensgegenständlichen Angebote am 25.03.2026 eingelangt ist, zum Beginndatum der jeweiligen Kanäle und zu den monatlichen Einnahmen beruhen auf den Eingaben der Einschreiterin vom 25.03.2026 sowie vom 16.04.2026 zu GZ 2026-0.267.550.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

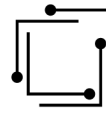
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972



über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...].“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...].“

Verfahrensgegenständlich ist zu klären, ob die Einschreiterin jeweils einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G, anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendienstanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“*

Aus Sicht der KommAustria ist bei beiden verfahrensgegenständlichen Angeboten die Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV aufgrund der festgestellten Monetarisierung zu bejahen.

Die Einschreiterin trägt auch die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl und bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen Angebote gestaltet werden. Zudem handelt es sich bei dem Reels-Bereich des Instagram-Kanals sowie beim TikTok-Kanal jeweils um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Hauptzweck es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen. Auf den beiden Kanälen werden teilweise die gleichen audiovisuellen Inhalte bereitgestellt, wobei das Angebot jedoch insgesamt nicht deckungsgleich ist.

Die audiovisuellen Inhalte des Instagram-Kanals mit über 30.000 Followern (siehe Abbildung 1) sowie des TikTok-Kanals mit ca. 7.800 Follower:innen (siehe Abbildung 3) erreichen regelmäßig Aufrufe im fünf- bis sechsstelligen Bereich. Die bereitgestellten Videos stellen daher Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote werden für jede Person unter der im Spruch genannten Internetadresse, somit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt.

Damit sind für die verfahrensgegenständlichen Angebote jeweils – zumindest seit November 2025 – alle gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Sinne des § 2 Z 3 (und 4) AMD-G gegeben. Dies wird von der Einschreiterin in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2026 auch selbst vorgebracht.

Da die Einschreiterin ihre Angebote somit nicht innerhalb von zwei Monaten ab Erfüllung aller Voraussetzungen, sondern erst am 25.03.2026 angezeigt hat, hat sie § 9 Abs. 1 AMD-G verletzt.

Zum Vorbringen der Einschreiterin, das Rechtsverletzungsverfahren sei aufgrund mangelnden Verschuldens für die Verspätung der Anzeige einzustellen, ist festzuhalten, dass Fragen der „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich des Verschuldens, im Rahmen des Feststellungsverfahrens nicht von Relevanz sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 mwN).

Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 434 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit

darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahelegt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Einschreiterin den Abrufdienst (im Frühjahr 2026) angezeigt und auch für die Erhebung des Sachverhalts relevante Angaben getätigt hat.

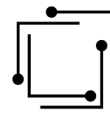
Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.)

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.366.896-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 13.07.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)